

Habitatschutz für Schwarzstorch und Abendsegler im hessischen Staatswald

Habitatschutz für Schwarzstorch und Abendsegler im hessischen Staatswald



Großer Abendsegler

Text: Jörg Burkard & Martin Hormann, LBL

Mit dem Hilfsprogramm für windenergiesensible Arten des Landes Hessen (Windenergie und Artenschutz: Landesprogramm schützt Schwarzstorch, Rotmilan und Abendsegler | umwelt.hessen.de) sollen Schutzmaßnahmen für von Windenergieanlagen besonders bedrohte Vogel- und Fledermausarten landesweit außerhalb der Windenergievorranggebiete umgesetzt werden.

Wassermanagement für den Schwarzstorch im Wald

Der Schutz des seltenen Schwarzstorchs hat naturschutzfachlich Priorität und ist für das Hessische Umweltministerium von landespolitischer Bedeutung. HessenForst hat mit der Etablierung von Horstschutzzonen und der Sicherung von Neststandorten in Naturwaldentwicklungsflächen (NWE-Flächen) bisher bereits einen aktiven und wichtigen Beitrag im Landesprogramm zum Schutz windkraftsensibler Tierarten und vor allem für den Schwarzstorch geleistet.

Dennoch reicht es nicht, sich auf dem Gerten auszuruhen. Der Schwarzstorch ist weiterhin auf Artenhilfsmaßnahmen angewiesen. Dies wird deutlich, da der Bruterfolg hessischer Schwarzstörche (Jungvögel pro Brutpaar) langfristig rückläufig ist. Besonders in den letzten Jahren mit

großer Trockenheit hatten die Schwarzstörche offenbar Schwierigkeiten mit der Nahrungsbeschaffung, da viele kleinere Fließgewässer und Tümpel kaum Wasser führten oder ausgetrocknet waren. Sowohl Fische (Bachforelle, Groppe), die einen Hauptteil seiner Nahrung ausmachen, als auch Amphibien und im Wasser lebende wirbellose Organismen standen nicht in ausreichendem Maße zur Versorgung der Jungvögel zur Verfügung. Stillgewässer, die für den Schwarzstorch zur Verbesserung der Nahrungssituation im Umfeld seiner Horststandorte im Programm windkraftsensibler Vogelarten geschaffen werden sollen, erlangen neben ihrer Bedeutung für die Biodiversität eine wichtige Funktion beim Wasserrückhalt im Wald. Auch vor diesem Hintergrund wird deutlich, wie wichtig das Thema »Wald und Wasser« ist. Ein verbesserter Wasserrückhalt im Wald ist erklärtes Ziel des Hessischen Klimaschutzplanes und ein Kernziel der neuen Naturschutzleitlinie von HessenForst.

Neben den Maßnahmen zum Schutz der Fortpflanzungsstätten, ist die Optimierung der Nahrungsressourcen durch das Schaffen von Nahrungshabitaten ein ganz wesentlicher Punkt zur Verbesserung des Reproduktionserfolges des Schwarzstorches. Ein Beispiel aus der Rhön im FA Hofbieber zeigt, dass mit der Erhöhung der Habitatkapazität durch die Anlage von Stillgewässern

der Bruterfolg ganz wesentlich gesteigert werden kann.

Neben der Anlage von Amphibientümpeln kommt der Renaturierung von Fließgewässern eine sehr bedeutende Rolle zu. Durch Bachrenaturierungen, wie Beseitigung von Verrohrungen, Erhöhung der Strukturvielfalt und Aufwertung der Fließgewässerdynamik werden die Nahrungstiere, z.B. die Bachforelle, des Schwarzstorches gefördert. Verbaute Fließgewässer müssen durchgängig gestaltet werden, damit wandernden Fließgewässerorganismen ihren Lebensraum wieder erschließen können. Sie müssen wieder in einen möglichst naturnahen Zustand, mit Kolken und Mäandern versetzt werden. Kiesschüttungen sowie Stein- und Totholzbarrieren erhöhen ebenfalls die Strukturvielfalt von Bachläufen und tragen wesentlich zur Optimierung von Nahrungshabitaten für den Schwarzstorch bei.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Gestaltung der Gewässerrandstreifen. Standortgerechtes Ufergehölz bietet Fischen mit seinen Wurzeln Schutz, verbessert die Gewässerstruktur und senkt die Temperatur durch Beschattung.

Folglich bietet sich die Entwicklung von uferbegleitendem Gehölzsaum, z.B. mit Schwarzerle, zur Verbesserung bestehender Habitats an. Neben dem Schwarzstorch



profitieren auch Eisvogel, Wasseramsel und Gebirgsstelze von diesen Gestaltungsmaßnahmen.

Gebietsstammbblätter für den Schwarzstorch

In vielen hessischen Forstämtern gehört es bereits seit Jahren zu den regulären Aufgaben des Arten- und Biotopschutzes, Gewässerlebensräume im Wald zu pflegen sowie neu anzulegen. Sechs hessische Forstämter haben eine besondere Verantwortung für den Schwarzstorch in Form von Artpatenschaften übernommen. Darüber hinaus wird der Schutz aquatischer Lebensräume über Habitatpatenschaften in vielen FÄ forciert. Der Schutz u.a. von Quellen, Mooren, Bachläufen und Stillgewässern steht hier im Zentrum der Bemühungen. Dies kommt dem Schwarzstorch in vielen hessischen Brutgebieten zu Gute.

Mit der Erarbeitung von Gebietsstammbblättern, die vom HLNUG beauftragt werden, sollen nun im Rahmen des Programmes windkraftsensibler Tierarten, Schwerpunkträume in Bereichen hessischer Forstämter festgelegt werden, die für den Schwarzstorch hohe Bedeutung haben. In den Gebietsstammbblättern werden spezifische Maßnahmen der Biotopentwicklung vorgeschlagen, die dazu beitragen den Erhaltungszustand der Art zu verbessern. Bereits 2022 wurden für die FÄ Wetzlar, Wettenberg, Schotten und Hofbieber Gebietsstammbblätter fertiggestellt. Daraus abgeleitet konnten noch vor Jahresende einige Maßnahmen, begleitet von den Funktionsbeschäftigten Naturschutz, umgesetzt werden. In diesem Jahr werden sechs und 2024 fünf Gebietsstammbblätter über das HLNUG an Gutachter vergeben. Für die Umsetzung der Maßnahmen sollen aus dem Programm windkraftsensibler Vogelarten für jedes Gebiet 30.000 € speziell für die Art Schwarzstorch zur Verfügung gestellt werden. Daraus ergibt sich die Chance wasergeprägte Lebensräume im Wald weiter zu entwickeln und eine hohe Qualität und Naturnähe der Gewässer im Staatswald zu erreichen und erhalten. Niederschlagswasser, was möglichst lang und großflächig im Wald gehalten wird, hilft nicht nur den Bäumen, sondern auch dem »Waldstorch«.

Außerdem können die in Gebietsstammbblättern erarbeiteten Maßnahmen Eingang in die derzeit zu erstellenden Lokalen Naturschutzkonzepte finden.

Abgrenzung von Quartierkomplexen und Erstellung von Maßnahmensteckbriefe für die beiden Abendseglerarten

Wald bewohnende Fledermausarten nutzen über Generationen hinweg die Baumhöhlen eines Waldortes. Solange der Wald sich nicht wesentlich verändert, entstehen dadurch Nutzungstraditionen über Jahrzehnte. Diese Nutzungstreue ist auch eine wesentliche Grundlage, um effiziente Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Koloniestandorte abzuleiten. Umgekehrt ist ein für die Fledermäuse kontinuierlicher und damit berechenbarer Lebensraum, der über lange Zeiträume zur Verfügung steht, eine unentbehrliche Grundlage für einen günstigen Erhaltungszustand. Aus diesen Gründen ist der flächenhafte Quartierschutz eine sehr wirksame Schutzmaßnahme.

Es ist dabei wichtig zu wissen, dass die Fledermäuse einer Wochenstubenkolonie im Wald einen Quartierkomplex von 30-40 Höhlenbäumen traditionell nutzen. Je nach Höhlenangebot und Dichte geeigneter Quartiere können sich die genutzten Wochenstubenquartiere somit auf einer Fläche zwischen 10 und 150 ha verteilen, im Durchschnitt umfassen sie eine Flächengröße von ungefähr 50 ha. Dabei ist zu bedenken, dass immer auch ungeeignete Flächen mit eingfasst sind. Für Schutzkonzepte müssen die Flächen daher hinsichtlich Größe und Gestaltung individuell und durch Inaugenscheinnahme vor Ort abgegrenzt werden, wobei für einen umfassenden Schutz nicht immer alle Koloniebäume in der Maßnahmenfläche liegen müssen, z.B. wenn zwischen bekannten Quartierbäumen auch Flächen liegen, die keine Quartiereignung aufweisen (zu junge Bestände, Blößen, geräumte Kalamitätsflächen) oder wenn Quartiere sich in Überhältern befinden, die effizient als Einzelbäume markiert und geschützt werden können. Pauschale Radien, wie etwa beim Horstschutz von Greifvögeln, sind bei Fledermäusen demzufolge weniger effizient, es sei denn, dass die Waldfläche

mit qualitativ hoher Eignung gleichwertig um die Höhlenbäume herum aufgebaut ist. Da längst nicht alle Wochenstubenbäume einer Kolonie bekannt sind, müssen bei der Erstellung eines Flächenkonzeptes auch Flächen berücksichtigt werden, die ein hohes Potential aufweisen und im räumlichen Zusammenhang liegen, so dass die Annahme begründet ist, dass hier ebenfalls Koloniebäume liegen.

Für die Mopsfledermaus gibt es bereits eine bekannte Erlasslage, wonach auf bekannte Vorkommen der Mopsfledermaus bei der Waldbewirtschaftung Rücksicht zu nehmen ist. Aber auch die beiden Waldfledermausarten Großer und Kleiner Abendsegler, die beide im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind und damit unter Schutz stehen, sind von Bedeutung, zumal diese Arten auch nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) Arten von gemeinschaftlichem Interesse und nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind.

Das Hilfsprogramm für windenergiesensible Arten hat demzufolge das Ziel, den Erhaltungszustand der Populationen nach Möglichkeit zu verbessern und hierzu über den Schutz der bekannten Wochenstubenbäume hinaus in der Fläche Schutzmaßnahmen umzusetzen.

Zur Stützung der beiden Fledermausarten wurden deshalb auf Grundlage der Ergebnisse eines vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) beauftragten Sondergutachtens »Abgrenzung von Quartierkomplexen für die windkraftsensiblen Fledermausarten Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) in Hessen« Schutzmaßnahmen ergriffen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Reproduktionsquartiere der Fledermäuse zu erhalten sowie die Qualität des Lebensraums für die Zielarten zu sichern und zu verbessern, sodass eine langfristige Quartiernutzung möglich wird. Zusammenfassendes Ziel ist es, möglichst viele bekannte und potentielle Wochenstubenbäume eingebunden in ein intaktes Waldgefüge zu schützen.

Kleinabendsegler



Zum Schutz der Quartierstandorte werden zwei Vorgehensweisen unterschieden und gewählt:

Flächen mit vollständiger Nutzungsruhe

Die forstliche Nutzungsruhe auf der gesamten Maßnahmenfläche ist der sicherste Schutz gegenüber ungünstigen Veränderungen. Dies ist vor allem in Buchenwäldern sinnvoll, da die Buche am stabilsten in möglichst geschlossenen Beständen überdauert, was insbesondere bei den zunehmend trocken-heißen Sommern immer bedeutsamer wird. Weiterhin sichert eine Nutzungsruhe die vorhandenen Quartier- und Höhlenbäume und führt infolge der fehlenden Baumentnahme zu einem Anstieg der Baumhöhlendichte sowie weiterer Mikrohabitate, so dass eine hohe Wirksamkeit für die Fauna von Buchenwäldern insgesamt entsteht.

Zum Schutz von bekannten Reproduktionsquartieren (Wochenstuben) finden deshalb im Bereich ausgewählter und abgegrenzter Staatswaldflächen, die im Aktionszentrum des Großen bzw. Kleinen Abendseglers liegen, beginnend ab dem 30. Dezember 2022 für einen Zeitraum von einem Jahr grund-

sätzlich keine forstbetrieblichen Maßnahmen mehr statt (Nutzungsruhe). Für diese Flächen erfolgt zudem auch keine Vergabe von Nebennutzungen. Eine Verlängerung dieser Regelung um 9 Jahre auf insgesamt 10 Jahre wird angestrebt. Dadurch entstehende Mindereinnahmen für den Landesbetrieb werden HessenForst aus dem Landeshaushalt erstattet. Insbesondere sollen Arbeiten wie Wegebau-, -instandsetzung oder -unterhaltung, Holzernte, Rückarbeiten, Holzlagerung in diesem Bereich während der Paarungs-, Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten unterbleiben und die Bestandssituation soll nicht verändert werden. Davon abweichend können in diesen Maßnahmenflächen ausnahmsweise aber Maßnahmen im Zeitraum zwischen dem 1. November und 1. März eines jeden Jahres zu folgenden Zwecken durchgeführt werden: Erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, sofern weniger eingreifende Maßnahmen nicht gleich geeignet sind und habitatverbessernde Maßnahmen wie beispielsweise Wiedervernässungsprojekte. Maßnahmen zur Kronenpflege der Eiche dürfen demzufolge dann durchgeführt werden, wenn ein Wert- und Vitalitätsverlust des betroffenen Habitatbaumes beispielsweise durch einwachsende Buchen unmittelbar bevorsteht. Diese vorgenannten Maßnahmen sind dem HMUKLV zusammen mit einer entsprechenden fachlichen Begründung zur Kenntnis anzuzeigen. Belegt durch das Fachgutachten wurde daher für die beiden Fledermausarten im Staatswald der sechs Forstämtern Hanau-Wolfgang (20 ha), Burgwald (12 ha), Jesberg (25 ha), Weilrod (13 ha), Groß-Gerau (73 ha) und Lampertheim (21 ha) auf mehreren Teilflächen für ausgewählte Quartierkomplexe eine Nutzungsruhe vorgeschlagen und festgelegt (in Summe 164 ha).

Nutzungsruhe mit zulässigen Pflegemaßnahmen in Sensitivflächen

Neben den vorgenannten Flächen mit vollständiger Nutzungsruhe können einzelne Flächen auch als sogenannte »Sensitivflächen« eingestuft werden. Sensitivflächen sind Waldgebiete, in denen eine günstige Grundstruktur unter Beibehaltung einer sorgsam forstlichen Bewirtschaftung erhalten werden kann. Hierbei handelt

es sich beispielsweise um jüngere Eichenbestände bis 120 Jahre, in denen eine vorsichtig-pflegende Bewirtschaftung zur Förderung eines geschlossenen Alteichenbestands erfolgen kann (z.B. Entnahme von Bedrängern). Entscheidend dabei ist die unbedingte Beachtung und Erhaltung aller Höhlenbäume. Maßnahmen in Sensitivflächen werden im Rahmen einer forstlichen Bewirtschaftung professionell und vollständig im Rahmen der Vorgaben der RiBeS 2018 und der Naturschutzleitlinie umgesetzt. Zwischenzeitlich wurde für ein Gebiet im Staatswald des Forstamtes Weilrod eine Sensitivflächen im Umfang von insgesamt 15 ha ausgewählt, in dem unter den o.a. Vorgaben weiterhin gewirtschaftet werden kann.

Alle Maßnahmenflächen sind im betrieblichen GIS verortet und werden bei Neueinrichtungen zusätzlich im Forsteinrichtungswerk beschrieben, im Gelände abgegrenzt und markiert.